



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0890 Status: öffentlich Datum: 13.02.2020
Termin	Beratungsfolge:	
27.02.2020	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

Bezeichnung:

Sachstand zur Einführung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)

Sachverhalt:

1) Sachstand der Eingliederungshilfe im Jahr 2019

Mit Stand 31.12.2019 erhielten 2.181 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Personenzahl EGH gesamt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Personen ges.	1.930	1.943	1.987	2.071	2.158	2.181
Steigerungsrate		0,67%	2,26%	4,23%	4,20%	1,06%

Bei den Leistungen der Eingliederungshilfe wird bis zum 31.12.2019 in ambulante, stationäre und/oder teilstationäre Leistungen unterschieden. Eine Person kann mehrere Leistungen gleichzeitig erhalten. Dargestellt ist die Anzahl der Personen je Leistungsart.

Personenzahl nach Leistungsart

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
ambulant	702	683	713	795	871	849
stationär	526	545	560	561	566	558
teilstationär	1.396	1.450	1.443	1.450	1.493	1.515
Personen gesamt	1.930	1.943	1.987	2.071	2.158	2.178

Die Aufwendungen der Eingliederungshilfe sind im Jahr 2019 zum Vorjahr um 11,38 % gestiegen und lagen am Jahresende bei 55 Mio. € (+ 5,6 Mio. € zum Vorjahr). Ein Grund für diesen vergleichsweise hohen Anstieg ist die Einführung der 3. Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020. Sowohl der Landkreis als auch alle Einrichtungen in Deutschland haben hierzu ihre noch ausstehenden Altfälle gezielt zum Jahresende abgearbeitet.

Betrachtung Aufwand

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Aufwand	39.378.755 €	40.626.089 €	42.580.984 €	46.215.813 €	49.501.340 €	55.134.697 €
Steigerungs- rate		3,17%	4,81%	8,54%	7,11%	11,38%

Im Rahmen des Quotalen Systems werden für das Jahr 2019 insgesamt 78 % der Aufwendungen vom Land als überörtlichem Träger der Sozialhilfe erstattet; der Landkreisanteil an den Aufwendungen beträgt 22 %. Da über das Quotale System neben der Eingliederungshilfe noch weitere Sozialleistungen erstattet werden (z.B. Hilfe zur Pflege, Hilfe zum Lebensunterhalt) und eine Trennung der Erstattungssummen auf einzelne Produkte nicht erfolgt, werden hier nur die Aufwendungen dargestellt.

Zum 01.01.2020 ist die Finanzierung der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe neu aufgestellt worden. Hierzu ist in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit am 26.11.2019 bereits berichtet worden.

2) 3. Reformstufe des BTHG

Zum 01.01.2020 ist die 3. Reformstufe des BTHG in Kraft getreten. Die Eingliederungshilfe ist aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe (SGB XII) herausgelöst und in eine eigenständige Reha-Leistung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) umgewandelt worden. Der Lebensunterhalt der betroffenen Personen wird in erster Linie – bei Bedarf – durch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sichergestellt. Die genaue Darstellung der Neuerungen kann der Anlage entnommen werden.

Daneben hat es zum 01.01.2020 eine Änderung in der Zuständigkeit der Bearbeitung der Widerspruchsverfahren in der Eingliederungshilfe gegeben. Der örtliche Träger der Eingliederungshilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) ist für die Widerspruchsverfahren im eigenen Wirkungskreis (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren) zuständig. Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe (Land) ist für Widerspruchsverfahren im übertragenen Wirkungskreis (Erwachsene ab 18 Jahren) zuständig. Für die Durchführung dieser Aufgaben sind die örtlichen Träger nicht (mehr) herangezogen. Seit Jahresbeginn sind Widersprüche gegen Bescheide über Leistungen für Menschen mit Behinderungen über 18 Jahre daher an das Land zu richten. Diese Regelung gilt nicht für die Leistungen der Sozialhilfe. Hier sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe weiterhin für die Durchführung der Widerspruchsverfahren vom überörtlichen Träger herangezogen.

Die Einführung dieser Reformstufe ist für alle Beteiligten sehr umfangreich gewesen.

- Durch eine engmaschig begleitete Projektplanung und –durchführung mit allen beteiligten Einrichtungen im Kreisgebiet konnte zum Jahreswechsel ein großer Anteil der Fälle sowohl im Bereich der existenzsichernden Leistungen wie auch im Bereich der Fachleistungen umgestellt werden.
- In 2019 wurden dabei in einem ersten Schritt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Verwaltung umfassend geschult (ca. 50 Stunden je Mitarbeiter/in).
- Im August 2019 erhielten alle betroffenen Personen ein ausführliches Informationsschreiben inkl. Checkliste mit den von ihnen zu erledigenden Aufgaben (z.B. Konto einrichten).
- Im Oktober 2019 teilte das Land mit, dass es nicht – wie geplant – eine zentrale durch das Land geführte EDV-Umstellung geben werde. Daher war jeder Landkreis eigenständig für das Ausrollen und Implementieren der neuen EDV-Strukturen verantwortlich. Unter Berücksichtigung der neuen Finanzstrukturen in der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe wurde dies im Sozialamt im November und Dezember durchgeführt.

- Die Anbieter besonderer Wohnformen haben nach Erarbeitung der Wohn- und Betreuungsverträge diese ab Ende November 2019 schließen können. Diese Verträge sind Grundlage für die Berechnung des Leistungsanspruches auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.
- Nach Fertigstellung der neuen EDV-Struktur sowie Eingang der Wohn- und Betreuungsverträge konnten anschließend die Fälle vom bisherigen SGB XII-System in das neue SGB IX-System umgestellt werden. Dies betraf den gesamten Personenkreis, so dass insgesamt ca. 2.200 Fälle in der EDV zu ändern waren.
- Hinzu kam die Neuanlage von ca. 500 Fällen, da die Bewohnerinnen und Bewohner besonderer Wohnformen (ehem. stationär) zum 01.01.2020 zusätzlich zu ihren Eingliederungshilfeleistungen einen neuen Leistungsanspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben.
- Obwohl das Zeitfenster sehr eng war, konnten zum Jahreswechsel ca. 70 % der Fälle nach neuem Recht zahlbar gemacht werden. Ende Januar 2020 liegt diese Quote bei ca. 90 %. Ausstehend sind in erster Linie noch die auswärtigen Einrichtungsträger, da hier u.a. die Wohn- und Betreuungsverträge noch nicht in Gänze vorliegen.

Die Umsetzung dieser Reformstufe führte zu einem erheblichen Arbeitsaufwand bei allen Beteiligten. Allein im Sozialamt sind für die Arbeiten insgesamt 750 Stunden an Mehrarbeit entstanden. Viele Rechtsfragen, insbesondere die Ausgestaltung der Schnittstellen Eingliederungshilfe mit Hilfe zur Pflege, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Wohngeld, sind noch nicht abschließend geklärt.

Schließlich führt diese Reformstufe auch bei den Menschen mit Behinderungen zu vielen Fragen und Unklarheiten. Die komplexen Rechtsänderungen, die schon für die Fachleute in Verwaltungen und Einrichtungen durchaus schwierig sind, sind erst recht für die betroffenen Menschen unverständlich. Auch deren – in erster Linie ehrenamtlichen Betreuer/innen (hauptsächlich Eltern) – sehen sich hiermit überfordert. Die Reform hat direkte Auswirkungen auf ihren Lebensalltag. Es wird sich zeigen, ob sich diese Auswirkungen positiv gestalten lassen.

3) Organisation/Personal

Zum 01.01.2020 ist die Organisation der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX im Landkreis geändert worden. Bisher wurden die Eingliederungshilfe-Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte im Gesundheitsamt und die Eingliederungshilfe-Aufgaben der Verwaltung durch die Sachbearbeiter/innen im Sozialamt wahrgenommen. Diese Trennung ist mit der 3. Reformstufe teilweise aufgehoben worden. Zum 01.01.2020 sind die Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte vom Gesundheitsamt in das Sozialamt gewechselt. Dies gilt für den Personenkreis der Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung. Für den Personenkreis der Menschen mit seelischer Behinderung wird der sozialpädagogische Part weiterhin durch den Sozialpsychiatrischen Dienst im Gesundheitsamt ausgeführt.

Zum Jahreswechsel sind insgesamt 3,73 Stellen vom Gesundheitsamt in das Sozialamt gewechselt, von denen derzeit 1,6 Stellen besetzt sind. Zusätzlich zu den für 2020 beantragten Stellen (1,83) sowie der vorübergehenden „Ausleihe“ einer Stelle aus dem Bereich Beratung nach § 106 SGB IX stehen somit im Jahr 2020 insgesamt 6,56 Stellen für den sozialpädagogischen Bereich zur Verfügung. Derzeit finden entsprechende Auswahlverfahren statt, so dass hier zeitnah mit einer Besetzung der Stellen gerechnet werden kann.

Im Bereich der Verwaltungsmitarbeiter/innen sind derzeit 15,94 Stellen vorhanden, von denen nach mehreren Auswahlverfahren noch 3,30 Stellen nicht besetzt werden konnten. Die Besetzung der Stellen wird in 2020 fortgeführt.

4) Ausblick auf die 4. Reformstufe

Die 4. Reformstufe des BTHG ist zum 01.01.2023 vorgesehen. Mit ihr soll der leistungsberechtigte Personenkreis in der Eingliederungshilfe und damit der Zugang zum Leistungssystem neu bestimmt werden. Bisher zeigt sich jedoch, dass die diesbezüglichen Planungen eines neuen Behinderungsbegriffes noch nicht überzeugen konnten. Daher hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bereits in 2018 einen partizipativen Beteiligungsprozess gestartet, um Kriterien für eine Neudefinition zu erarbeiten. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

In Vertretung

(von Ostrowski)